**Information zur Zurverfügungstellung von Coronaselbsttests an die Beschäftigten**

**An die Belegschaft**

Zur Bekämpfung der Coronapandemie werden den Bürgern staatlicherseits die Teilnahme an kostenlosen Coronaschnelltests angeboten.

Als Unternehmen sehen wir uns ebenfalls in der Verantwortung, zu einer möglichst raschen Bekämpfung und Eingrenzung der Coronapandemie beizutragen. Wir möchten deshalb die bereits in unserem Betrieb getroffenen Maßnahmen ergänzen und stellen deshalb allen Beschäftigten (**alternativ:** allen Beschäftigten, die regelmäßig im Betrieb arbeiten und nicht dauerhaft von zu Hause arbeiten), pro Woche einen sog. Coronaselbsttest kostenlos zur Verfügung. Die von uns zur Verfügung gestellten Selbsttests dürfen nicht von anderen Personen, insbesondere auch nicht von Personen, die ihrem Haushalt angehören, genutzt werden.

Mit diesen Selbsttests können Sie jeweils zu Wochenbeginn zu Hause (**alternativ:** am …….….. z.B. am Montag vor Arbeitsbeginn im Betrieb) prüfen, ob sie sich ggf. mit dem Coronavirus angesteckt haben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen trotz eines negativen Tests dennoch ansteckend/infektiös sein können. Sie sollten deshalb auch bei einem negativen Testergebnis auf etwaige Symptome für eine Infektion mit dem Coronavirus achten und müssen die staatlichen und im Betrieb geltenden Verhaltensregeln (z.B.: Tragen von Schutzmasken) weiterhin einhalten. Dennoch können durch die Selbsttests Infektionen entdeckt und damit die Ausbreitung des Corona Virus begrenzt werden. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses sind sie gemäß der Corona – Test - Quarantäne VO NRW verpflichtet, sich einem PCR – Test bei einer anerkannten Teststelle zu unterziehen. Außerdem müssen Sie in diesem Fall nicht zwingend erforderliche Kontakte zu anderen Personen vermeiden und sich unverzüglich in ihre Wohnung begeben (sog. Quarantäne). Soweit sie von zu Hause nicht arbeiten können, erhalten sie für diesen Fall bis zum Ende dieser Quarantäne eine staatliche Entschädigung, die grundsätzlich zunächst von uns ausgezahlt wird.

Die Selbsttests erhalten Sie in unserem Betrieb bei ……………….. (**alternativ:** können Sie unter dem Stichwort ……….. bei der Apotheke ……….. / dem Apothekengroßhandel …….… bezogen werden).

Vor Durchführung des Selbsttests müssen Sie den medizinischen Beipackzettel sorgfältig und aufmerksam lesen bzw. sich die Durchführung des Coronaselbsttests ggf. nochmals von ihrem Apotheker erklären lassen, damit sie den Test ordnungsgemäß durchführen können.

Gez. …………………..

(Unterschrift der Geschäftsleitung oder Personalleitung)